

FORUM JUSTIZGESCHICHTE E.V.

An das
Bundesverfassungsgericht – 1. Senat –
Postfach 1771
Schlossbezirk 3
76006 Karlsruhe

In dem Verfassungsbeschwerdeverfahren
der Historikerin und Journalistin Dr. Gaby Weber
gegen

- gegen
- a) den Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 27. Mai 2013 - BVerwG 7 B 43.12 -,
 - b) das Urteil des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz vom 17. August 2012 - 10 A 10244/12.OVG -,
 - c) das Urteil des Verwaltungsgerichts Koblenz vom 1. Februar 2012 - 5 K 424/11.KO -

Az.: 1 BvR 1978/13

geben wir hiermit namens des im Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin eingetragenen und vom zuständigen Finanzamt als gemeinnützig anerkannten Vereins „FORUM JUSTIZGESCHICHTE e.V.“ als sachkundiger Dritter in entsprechender Anwendung von § 27a BVerfGG die nachstehende Stellungnahme ab.

Wir übermitteln diese Stellungnahme dem Bundesverfassungsgericht zunächst in drei Exemplaren. Sollte das Gericht weitere Exemplare benötigen, bitten wir um einen entsprechenden Hinweis.

Auch wenn das Bundesverfassungsgerichtsgesetz im Gegensatz etwa zu den Verfahrensregelungen des US Supreme Court die verfahrensrechtliche Stellung eines „amicus curiae“ (vgl. dazu „Brief for an Amicus Curiae“ nach den Supreme Court Rules 28 VII und 37) nicht kennt, sieht es in § 27a BVerfGG vor, dass das Bundesverfassungsgericht einem sachkundigen Dritten Gelegenheit zur Stellungnahme geben, diese zur Verfahrensakte nehmen und den Beteiligten zur Kenntnisnahme bringen kann (vgl. dazu u.a. Haberzettl in: Burkiczak/Dollinger/Schorkopf {Hrsg.}, BVerfGG, Neuausgabe, 2015, § 27a Rn. 15).

Nach § 2 Abs. 1 der Vereinssatzung ist Zweck und Aufgabe unseres gemeinnützigen Vereins „die Erforschung und Vermittlung der Bedeutung und Funktion des Rechts und der Justiz im demokratischen Rechtsstaat vor dem Hintergrund des Justizunrechts im 20. Jahrhundert.“ Der Verein erfüllt diesen Zweck „durch die Wahrnehmung folgender Aufgaben:

- die Erforschung der neueren Rechts- und Justizgeschichte, insbesondere der juristischen Zeitgeschichte des 20. Jahrhunderts und die Aufklärung über diese Rechts- und Justizvergangenheit durch eine zeitnahe Veröffentlichung der Forschungsergebnisse und deren Vermittlung in der Juristenausbildung
- die Errichtung, Unterhaltung und Förderung von Foren zur neueren Rechts- und Justizgeschichte, insbesondere die Schaffung einer entsprechenden Forschungs- und Arbeitsstelle
- die Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen, insbesondere die Durchführung von allgemein zugänglichen Seminar- und Vortragsveranstaltungen sowie Arbeitskreisen
- die Durchführung von allgemein zugänglichen Bildungsveranstaltungen aller Art einschließlich entsprechender Veröffentlichungen, durch die auch eine Sensibilisierung der Öffentlichkeit für den Erhalt von Baudenkmalern der neueren Justizgeschichte bewirkt werden soll
- die Zusammenarbeit bei der Durchführung von Forschungsvorhaben mit anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts, Einrichtungen und Vereinigungen, die unmittelbar Ziele im Rahmen der steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verfolgen.“ (§ 2 Abs. 2 der Vereinssatzung)

Zur näheren Information über unsere Arbeit verweisen wir u.a. auf unsere Homepage, die unter folgender Internetadresse zugänglich ist:

<http://www.forumjustizgeschichte.de/Der-Verein.6.0.html>

I.

Für die Erforschung der neueren Rechts- und Justizgeschichte und die Vermittlung deren Ergebnisse, das zentrale Anliegen unserer Vereinigung, ist der Zugang von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie von JournalistInnen zu archivierungswürdigem und –pflichtigem Archivgut von herausragender Bedeutung.

Das vorliegende Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht betrifft über den konkreten Einzelfall der Beschwerdeführerin und unabhängig von Inhalt und Gegenstand der hier in Rede stehenden Akten hinaus archivrechtliche Fragen von grundsätzlicher Relevanz, die bisher im Hinblick auf ihre verfassungsrechtlichen Implikationen in der Rechtsprechung nicht hinreichend geklärt sind.

Die Beschwerdeführerin (i.F.: Bf.) recherchiert als Historikerin für wissenschaftliche Zwecke und für eine mögliche Verwendung der Ergebnisse dieser Recherchen im Rahmen ihrer journalistischen Tätigkeit zu einem Thema, zu dem sie den Zugang zu originär in staatlichen Behörden und öffentlichen Stellen (hier: Bundeskanzleramt und Kreditanstalt für Wiederaufbau - KfW) gebildete Akten aus dem Jahr 1960 benötigt. Diese Akten und Unterlagen betreffen nach den uns zugänglichen Informationen u.a. Vorgänge in dem von dem damaligen Staatssekretär Dr. Hans Globke geleiteten Bundeskanzleramt und die amtliche Tätigkeit des vom Bundeskanzleramt seinerzeit mit spezifischen (staatlichen) Verhandlungen mit dem Staat Israel beauftragten Bankiers Hermann Josef Abs. Es geht dabei um Verhandlungen über Wiedergutmachungszahlungen und -leistungen an Israel ab 1952 und insbesondere die sog. Aktion „Geschäftsfreund“. Im Rahmen der Aktion „Geschäftsfreund“ soll im Zeitraum von 1961 bis 1965 aus Finanzmitteln der Bundesrepublik Deutschland in verschiedenen Raten ein Betrag von insgesamt 630 Millionen DM an Israel für Projekte in der

Negev-Wüste ausgezahlt worden sein. Dabei soll es sich um deutsche Steuergelder handeln, die ohne parlamentarische Genehmigung und ohne Kabinettsbeschluss verausgabt worden sein sollen. Diese Aktion soll im März 1960 in New York heimlich zwischen Konrad Adenauer und David Ben Gurion vereinbart worden sein.

Die diesbezüglichen Akten und Unterlagen sind nach dem 1963 erfolgten Ausscheiden von Dr. Globke aus dem Amt als Chef des Bundeskanzleramtes nicht dort verblieben und später auch nicht an das Bundesarchiv übergeben worden, sondern von Dr. Globke in seinen Privatbesitz überführt worden. Sie befinden sich nach Recherchen der Beschwerdeführerin und nach Auskunft des Bundesarchivs heute bei der als privatrechtlicher Verein organisierten Konrad-Adenauer-Stiftung (Archiv). Die von dem seinerzeit mit den staatlichen Verhandlungen Beauftragten der Bundesregierung, dem Bankier Hermann Josef Abs geführten Akten, auf die sich das Einsichtsbegehren der Bf. ebenfalls bezieht, sind gleichfalls nicht dem Bundesarchiv übergeben worden, sondern befinden sich heute beim Historischen Institut/Archiv der Deutschen Bank, deren Vorstandsvorsitzender Hermann Josef Abs – neben seiner Tätigkeit als Verhandlungsbeauftragter der Bundesregierung und Vorstand der Staatsbank „Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)“ - über viele Jahre war.

Der Präsident des Bundesarchivs bedauert die Nichtablieferung dieser Akten an das Bundesarchiv und hat dazu der Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 16.11.2010 mitgeteilt:

„Dass schließlich immer wieder amtliche Dokumente nicht an das Bundesarchiv abgegeben werden, sondern in die privaten Papiere von Politikern und Spitzenbeamten gelangen und mit diesen z.B. an die Archive der Parteien übergeben werden, beklagt auch das Bundesarchiv. Wiederholte Versuche, der ‚Privatisierung‘ amtlicher Unterlagen entgegenzuwirken, sind jedoch alle gescheitert. Es ist, wie Sie selbst feststellen, das zentrale Anliegen des Bundesarchivs, die Unterlagen der Bundesregierung, der Bundesverwaltung und wichtiger Verbände und Persönlichkeiten zu sichern und der Benutzung allgemein zur Verfügung zu stellen. Die wissenschaftliche Auswertung ist Aufgabe der Forschung und der interessierten Öffentlichkeit.“

Beide Institutionen, bei denen sich die Akten befinden (Konrad-Adenauer-Stiftung und Historisches Archiv der Deutschen Bank), verweigern der Bf. die Akteinsicht.

Im Klageverfahren hat die Klägerin und nunmehrige Bf. in der letzten Tatsacheninstanz beantragt,

die beklagte Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien, diese vertreten durch den Präsidenten des Bundesarchivs in Koblenz, zu verpflichten,

1. sämtliche amtlichen Unterlagen des ehemaligen Staatssekretärs im Bundeskanzleramt, Dr. Hans Globke, insbesondere auch diejenigen Unterlagen, die sich im Besitz der Konrad-Adenauer-Stiftung e.V. befinden, bereitzustellen und ihr die Erlaubnis zur Einsichtnahme zu erteilen,
2. sämtliche amtlichen Unterlagen des ehemaligen Vorstandsvorsitzenden der öffentlich-rechtlichen Kreditanstalt für Wiederaufbau und Vorstandsmitglieds der Deutschen Bank, Hermann Abs, insbesondere auch diejenigen Unterlagen, die sich gegenwärtig im Besitz der Deutschen Bank AG befinden, bereitzustellen und ihr die Erlaubnis zur Einsichtnahme zu erteilen.

Nach erfolgloser Erschöpfung des Rechtswegs (Urteile des VG Koblenz vom 1.2.2012 – Az.: 5 K 424/11.KO, des OVG Rh.-Pfalz vom 17.8.2012 – Az.: 10 A 10244/12.OVG und Beschluss des BVerwG vom 27.5.2013 – Az.: 7 B 43.12) hat sie deshalb zur Durchsetzung ihrer grundrechtlich geschützten Ansprüche auf Aktenzugang im Juli 2013 Verfassungsbeschwerde erhoben.

II.

Wir halten die Verfassungsbeschwerde der Bf. für zulässig und begründet. Sie betrifft zentrale Fragen von großem öffentlichen Interesse. Es geht um den durch Art. 5 GG grundrechtlich geschützten Zugang von WissenschaftlerInnen (Art. 5 Abs. 3 GG) und JournalistInnen (Pressefreiheit nach Art. 5 Abs. 1 GG) zu archivierungspflichtigen Akten und Unterlagen, die von staatlichen Amtsträgern bei ihrem Ausscheiden aus dem Dienst aus nicht gerechtfertigten Gründen „privatisiert“ und deshalb entgegen den Regelungen von § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 des Bundesarchivgesetzes (BArchG) bisher nicht in den Verfügungsbereich des Bundesarchivs gelangt sind und auch nicht nach dem Informationsfreiheitsgesetz eingesehen werden können. Wie sich aus dem Schreiben des Bundesarchivs vom 16.11.2010 an die Bf. ergibt (*„Dass schließlich immer wieder amtliche Dokumente nicht an das Bundesarchiv abgegeben werden, sondern in die privaten Papiere von Politikern und Spitzenbeamten gelangen und mit diesen z.B. an die Archive der Parteien übergeben werden, beklagt auch das Bundesarchiv.“*), handelt es sich bei den diesem Verfassungsbeschwerdeverfahren zugrunde liegenden Vorgängen um keinen Einzelfall. Das macht die Klärungsbedürftigkeit der relevanten verfassungsrechtlichen Fragen besonders augenfällig.

Weder das Bundesarchivgesetz noch das Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) regeln unmittelbar und explizit die Einsichtnahme in archivierungswürdige und archivierungspflichtige Akten und Unterlagen des Bundes, die sich nicht in der tatsächlichen Verfügungsgewalt des Bundesarchivs befinden; sie sind nach ihrem Wortlaut insoweit lückenhaft. Die einschlägigen Regelungen des BArchG und des IFG müssen jedoch im Lichte der verfassungsrechtlichen Schutzgewährleistungen ausgelegt und angewendet werden.

Die hier entscheidungserheblichen Fragen sind einer Überprüfung durch das Bundesverfassungsgericht, das keine „Super-Revisionsinstanz“ für die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte und anderen Fachgerichte ist, nach den dafür entwickelten Maßstäben zugänglich (vgl. dazu u.a. BVerfGE 18, 85, 93; BVerfGE 102, 347, 362 und BVerfGE 111, 366, 373). Die angegriffenen Entscheidungen der Vorinstanzen lassen spezifische Auslegungs- und Anwendungsfehler erkennen, die auf einer grundsätzlich unrichtigen Anschauung von der Bedeutung der betroffenen Grundrechte, insbesondere vom Umfang ihres Schutzbereichs, beruhen und auch in ihrer materiellen Bedeutung für den konkreten Rechtsfall von Gewicht sind. Die mit der Verfassungsbeschwerde gerügten Fehler dieser Entscheidungen liegen gerade in der nicht hinreichenden Beachtung der spezifischen verfassungsrechtlichen Vorgaben. Auch das Auslegungsergebnis der Gerichte verletzt die geltend gemachten Grundrechte der Beschwerdeführerin.

Nach § 2 Abs. 1 BArchG sind „die Verfassungsorgane, Behörden und Gerichte des Bundes, die bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und die sonstigen Stellen des Bundes“ verpflichtet,

„alle Unterlagen, die sie zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben einschließlich der Wahrung der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nicht

mehr benötigen, dem Bundesarchiv ... zur Übernahme anzubieten und, wenn es sich um Unterlagen von bleibendem Wert im Sinne des § 3 handelt, als Archivgut des Bundes zu übergeben.“

Letzteres ist i.S.v. § 3 BArchG der Fall, wenn „den Unterlagen bleibender Wert für die Erforschung oder das Verständnis der deutschen Geschichte, die Sicherung berechtigter Belange der Bürger oder die Bereitstellung von Informationen für Gesetzgebung, Verwaltung oder Rechtsprechung zukommt.“ Auf eine nähere gesetzliche Ausgestaltung des Anbieters- und Übergabeverfahrens zwischen den staatlichen Stellen und dem Bundesarchiv hat der Gesetzgeber mit Ausnahme der Regelungen in § 2 Abs. 4 und 5 BArchG, wie sich aus den Gesetzgebungsmaterialien ergibt, allerdings „bewusst verzichtet“ (vgl. BT-Drucks. 11/498, S. 8). Das wirft die Frage auf, wie diese gesetzgeberische Regelungslücke zu schließen ist.

Die Bestimmung des § 2 Abs. 1 BArchG soll, wie es in der Begründung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung vom 19.6.1987 heißt, sicherstellen, dass „keinerlei amtliche Unterlagen des Bundes, die von bleibendem Wert für die deutsche Geschichte sind, unkontrolliert vernichtet oder zersplittert werden.“ Deshalb sollen „alle Stellen des Bundes einschließlich der Verfassungsorgane und der Selbstverwaltungskörperschaften, sofern und soweit letztere für Gegenstände der bundeseigenen Verwaltung zuständig sind, der Verpflichtung unterliegen, Unterlagen, die sie zur Erfüllung ihrer amtlichen Aufgaben nicht mehr benötigen, dem Bundesarchiv anzubieten und, wenn es sich um Unterlagen von bleibendem Wert im Sinne von § 3 handelt, zu übergeben.“ (BT-Drucks. 11/498, S. 8). Aus dem gesetzlichen Regelungsziel und seiner normativen Verankerung ergibt sich damit für die von der normativen Regelung erfassten Akten und Unterlagen eine Anbieters- und Übergabepflicht der zuständigen Stellen.

Archivierungsfähige Unterlagen sind alle beweglichen Informationsträger im weitesten Sinne (Akten, Schriftstücke, Karteien, Karten, Pläne sowie Träger von Daten-, Bild-, Film-, Ton- und sonstigen Aufzeichnungen), die bei Stellen des Bundes erwachsen sind (§ 2 Abs. 8 BArchG).

Die Archivierungswürdigkeit („Unterlagen von bleibendem Wert für die deutsche Geschichte“ i.S. von § 3 BArchG) der hier in Rede stehenden Akten und Unterlagen über die Verhandlungen mit Israel über Wiedergutmachungszahlungen und -leistungen ab 1952 und insbesondere die sog. Aktion „Geschäftsfreund“ steht nicht in Zweifel. Das ergibt sich schon aus dem Gegenstand der Akten und Unterlagen. Nach dem unwidersprochen gebliebenen Vorbringen der Beschwerdeführerin sollen aufgrund einer geheimen Vereinbarung zwischen dem damaligen Bundeskanzler und dem Regierungschef Israels u.a. im Rahmen der Aktion „Geschäftsfreund“ im Zeitraum von 1961 bis 1965 aus Steuermitteln der Bundesrepublik Deutschland in verschiedenen Raten ein Betrag von insgesamt 630 Millionen DM an Israel für Projekte in der Negev-Wüste ausgezahlt worden sein, wobei der Verdacht besteht, dass dies ohne Kabinettsbeschluss und am Parlament vorbei erfolgte. Es geht mithin um Vorgänge, die zentrale Funktions- und Kernbereiche eines demokratischen Rechtsstaats betreffen und im Falle ihrer Verifizierung – auch im Hinblick auf daraus zu ziehende Konsequenzen – verlässlich aufgearbeitet werden müssen.

Die in § 2 Abs. 1 i.V.m. § 3 BArchG begründete zwingende gesetzliche Verpflichtung zum Anbieten und Übergeben aller von der Vorschrift erfassten Unterlagen steht nicht zur Disposition von einzelnen aus dem Dienst ausscheidender Amtsträger, auch wenn sie als Staatssekretär oder als staatlicher Verhandlungsführer der Bundesregierung mit einem auswärtigen Staat und/oder in leitender Funktion in einer öffentlich-rechtlichen Staatsbank

tätig waren. Sie besteht für alle von der Regelung erfassten öffentlichen Stellen, zu denen u.a. auch das Bundeskanzleramt sowie im Übrigen auch die öffentlich-rechtliche Kreditanstalt für Wiederaufbau gehören. Es kommt den Amtsträgern nicht zu, eigenmächtig zu entscheiden, archivierungswürdige Akten und Unterlagen dem Bundesarchiv vorzuenthalten.

Auch sog. „privatdienstliche“ Aufzeichnungen eines Amtsträgers (u.a. Minister, Staatssekretär, als staatlicher Verhandlungsführer Beauftragter), die im dienstlichen Interesse angefertigt wurden (hier: zur Dokumentation der Verhandlungsführung mit Israel und der Realisierung der eingegangenen Verpflichtungen), gehören, selbst wenn bei ihnen sprachlich oder inhaltlich die übliche dienstliche, behördliche oder öffentliche Form nicht eingehalten worden sein sollte, zu den abzugebenden Unterlagen einer abgabepflichtigen Stelle („Verfassungsorgane, Behörden und Gerichte des Bundes, die bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und die sonstigen Stellen des Bundes“), da sie bei der und zur Erledigung öffentlicher Aufgaben angefallen sind (vgl. dazu u.a. Bartholomäus Manegold, Archivrecht. Die Archivierungspflicht öffentlicher Stellen und das Archivzugangsrecht des historischen Forschers im Lichte der Forschungsfreiheitsverbürgung des Art. 5 Abs. 3 GG. Verlag Duncker & Humblot, Berlin, 2002, S. 197 f.).

Die zitierte archivrechtliche Regelung wird missachtet, wenn aus dem Bundesdienst ausscheidende Amtsträger bei Ende ihrer Dienstzeit von der Vorschrift erfasste Akten „mit nach Hause“ nehmen, sich die weitere eigene Verfügungsgewalt über diese in privatem oder Interesse anderer sichern oder die Unterlagen anderen Archiven als dem zuständigen Bundesarchiv überlassen. Damit verletzen sie nicht nur Dienstpflichten, sondern tragen jedenfalls auch zu der von den zitierten Regelungen inhibierten „Zersplitterung“ archivwürdiger amtlicher Unterlagen des Bundes bei.

Die gesetzliche Regelung beschränkt sich nicht auf eine Ermächtigung, also eine Befugnis der staatlichen Stellen zur Übergabe personenbezogener oder sonstiger ‚sensibler‘ Unterlagen an das zuständige öffentliche Staatsarchiv. Vielmehr statuiert sie zugleich eine umfassende Anbietungs- und Abgabepflicht. Eine „Privatentnahme“ durch aus dem Dienst ausscheidende Beamte oder andere Amtsträger sieht das Gesetz nicht vor.

In der Fachliteratur wird mit guten Gründen daraus gefolgert, dass die einschlägige Regelung im BArchG und in den Länderarchivgesetzen den Staatsarchiven damit zugleich auch „ein Organrecht auf Anbietung und Übergabe“ gewährt, das „verwaltungsgerichtlich im Wege der Feststellungs- oder Leistungsklage durch die Staatsarchive durchsetzbar ist.“ (vgl. dazu u.a. Bartholomäus Manegold: Archivrecht. 2002, S. 217.)

Dass es an einer expliziten Normierung eines solchen gerichtlich durchsetzbaren „Herausgabeanspruches“ des Bundesarchivs gegenüber einer nach § 2 Abs. 1 i.V.m. § 3 BArchG übergabepflichtigen öffentlichen Stelle im Bundesarchivgesetz fehlt, steht dem nicht entgegen. Dabei kann offenbleiben, ob insoweit von einem sog. subjektiv-öffentlichen Recht des Bundesarchivs gesprochen werden kann. Entscheidend ist vielmehr die durch das Bundesarchivgesetz dem Bundesarchiv eingeräumte Organstellung und dessen Ausstattung mit entsprechenden Organrechten (vgl. dazu u.a. Manegold, Archivrecht? Archivrecht! Zu den verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen öffentlicher Archive in Deutschland, in: Alles was Recht ist. Archivische Fragen – juristische Antworten. 81. Deutscher Archivtagung in Bremen. 2012, S. 31, 42).

Der Umstand, ob durch Organrechte und sonstige wehrfähige Rechtspositionen von staatlichen Kompetenzträgern zugleich Interessen des Bürgers geschützt werden, ist insoweit ohne Bedeutung. Allgemein anerkannt sind solche verwaltungsgerichtlich durchsetzbaren Organrechte im Bereich der Universitäten und Kommunen, die eine Klagebefugnis im Sinne von § 42 VwGO begründen, für deren jeweilige Organe (vgl. u.a. OVG NRW, NVwZ 1983, S. 486; Nds. OVG, DVBl. 1978, S. 272; Kopp/Schenke, VwGO, 20. Aufl. 2014, § 42 Rn. 80 sowie § 61 Rn. 11 m.w.N.). Solche klagefähigen Organrechte kommen jedenfalls dann in Betracht, wenn und soweit durch Gesetz öffentlich-rechtlichen Organen Rechtspositionen zugewiesen werden, die nicht streng weisungsgebunden sind, sondern in einem gesetzlich ausbalancierten Verhältnis zu anderen Organen eigene Vorstellungen entwickeln und zur Geltung bringen sollen (vgl. dazu Kopp/Schenke, VwGO, a.a.O., § 42 Rn. 80 m.w.N.; Schenke, JZ 1996, S. 1008 f.; Pietzner/Ronellenfitsch, Das Assessorexamen im öffentlichen Recht, seit der 9. Aufl. 1996, S. 72 f., § 14 Rn. 3; Manegold, Archivrecht, a.a.O., S. 212 f.). Solche Organrechte und sonstige wehrfähige Innenrechtspositionen (hier: des Bundesarchivs) schützen vor ihrer Verletzung durch andere Organe oder Organteile (Bundeskanzleramt) derselben juristischen Person des öffentlichen Rechts (vgl. dazu u.a. Kopp/Schenke, VwGO, a.a.O., § 42 Rn. 80 m.w.N.), hier also der Bundesrepublik Deutschland.

Diese Voraussetzungen sind beim Bundesarchiv hinsichtlich der archivierungswürdigen und archivierungspflichtigen Akten und Unterlagen erfüllt. Dem Bundesarchiv – nur ihm - ist in den einschlägigen Regelungen des BArchG die gesetzliche Aufgabe zwingend zugewiesen, das gesamte Archivgut des Bundes mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln auf Dauer zu sichern, nutzbar zu machen und wissenschaftlich zu verwerten. Diese gesetzliche Aufgabenstellung kann ihm weder die Exekutive noch gar ein einzelner Amtsträger (z.B. Staatssekretär; Verhandlungsbeauftragter der Bundesregierung) ganz oder teilweise entziehen oder schmälern. Das Bundesarchiv muss die ihm zugewiesene Aufgabe mit den ihm zu Gebote stehenden Mitteln erfüllen. Damit ist ihm mit der gesetzlichen Aufgabenzuweisung nach Maßgabe der Prozessrechts u.a. auch eine verwaltungsgerichtliche Klagebefugnis gegen andere öffentlich-rechtliche Organe derselben juristischen Person (hier: Bundesrepublik Deutschland) eröffnet, falls diese (oder ihre Organteile - hier: Bundeskanzleramt) ihre Anbietungs- und Übergabeverpflichtung nicht erfüllt und die Entziehung oder Beseitigung archivierungswürdiger und –pflichtiger Akten durch ausscheidende oder ausgeschiedene Amtsträger hinnimmt und nicht rückgängig macht.

In einem verwaltungsgerichtlichen Organstreitverfahren ist das Organ oder der Organteil passivlegitimiert, dem die behauptete Kompetenz- oder Rechtsverletzung, also hier der Anbietungs- und Übergabeverpflichtung, anzulasten wäre. Diese Stelle (z.B. Bundeskanzleramt) kann sich nicht damit entlasten, die archivierungswürdigen Akten und Unterlagen seien von dem betreffenden Amtsträger (hier: Staatssekretär Dr. Globke) bei seinem Ausscheiden aus dem Bundesdienst mitgenommen und damit „privatisiert“ worden. Entsprechendes gilt, soweit es um die Mitnahme und „Privatisierung“ solcher Akten und Unterlagen durch von der Bundesregierung oder dem Bundeskanzleramt beauftragte staatliche Verhandlungsführer geht. Gegebenenfalls muss die nach dem Bundesarchivgesetz abgabe- und anbietungspflichtige Stelle (hier: Bundeskanzleramt) die Akten und Unterlagen von dem ausgeschiedenen beamteten Amtsträger oder Verhandlungsführer oder dessen Erben wieder beschaffen.

Dafür kommen verschiedene Möglichkeiten in Betracht, etwa durch Erlass und Durchsetzung eines Verwaltungsaktes gegenüber dem unrechtmäßigen tatsächlichen Besitzer der Unterlagen und Akten. In Betracht kommt aber gegebenenfalls auch die Durchsetzung des Herausgabeanspruchs gegenüber dem unrechtmäßigen Besitzer im Wege eines

Klageverfahrens, ggf. auch die Erzwingung der Duldung einer Einsichtnahme gegenüber dem fremden Archiv. Es geht insoweit um nicht weniger als um die Herausgabe zu Unrecht „mitgenommener“ archivierungswürdiger und –pflichtiger Akten und Unterlagen staatlicher oder öffentlich-rechtlicher Stellen, mithin um die Wiederherstellung eines rechtmäßigen Zustandes. Die Rechtsverhältnisse sind insoweit durchaus vergleichbar mit einer Konstellation, in der der ausgeschiedene Amtsträger oder Verhandlungsbeauftragte sich unbefugt und damit rechtswidrig Besitz oder jedenfalls tatsächliche Verfügungsgewalt an staatlichem Eigentum oder Vermögen (z.B. an dienstlichen Geldern, einem bisher dienstlich genutzten Dienstfahrzeug, Literatur aus der dienstlichen Bibliothek oder wertvolle aus staatlichen Depots dienstlich ausgeliehene Bilder) verschafft oder gar eine Eigentümerposition angemaßt hat.

Dabei kann dahinstehen, ob der ausgeschiedene Amtsträger oder Verhandlungsführer insoweit eine Straftat (z.B. Diebstahl, Unterschlagung oder Untreue) oder jedenfalls ein Dienstvergehen schuldhaft begangen hat.

Geht es also um archivierungswürdige und archivierungspflichtige Akten und Unterlagen, die dem Bundesarchiv unter Missachtung der Anbietungs- und Übergabeverpflichtung (§ 2 Abs. 1 i.V.m. § 3 BArchG) durch die abgabepflichtige Stelle nicht zur Verfügung gestellt worden sind, und sind diese Akten und Unterlagen – an ihrem aktuellen Aufenthaltsort – tatsächlich noch vorhanden, ist damit die Gewährung von Einsicht in diese Unterlagen zur Erfüllung des verfassungsrechtlich geschützten Einsichtsrechts eines Forschers oder eines Journalisten objektiv durchaus möglich.

Das Bundesarchiv kann sich insoweit auch nicht auf eine subjektive (dauernde) Unmöglichkeit zur Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber dem/der Einsicht begehrenden Forscher/in berufen. Das Archiv trifft dann insoweit jedenfalls eine grundrechtssichernde realisierungsfähige Beschaffungspflicht. Das ist in den angegriffenen Entscheidungen verneint, jedenfalls nicht hinreichend geprüft worden.

Diese administrative oder legislative Beschaffungspflicht ergibt sich unseres Erachtens aus Art. 5 Abs. 1 und 3 GG und ist für die Verwaltung/Exekutive und die Gerichte zu realisieren im Wege einer verfassungskonformen Auslegung und Anwendung der einschlägigen Bestimmungen des Bundesarchivgesetzes und, soweit dieses nicht gem. § 1 Abs. 3 IFG als *lex specialis* vorgeht, des Informationsfreiheitsgesetzes des Bundes. Sollten die dafür erforderlichen verfahrens- und prozessrechtlichen Voraussetzungen *de lege lata* – entgegen unserer Auffassung - fehlen, besteht aus verfassungsrechtlichen Gründen jedenfalls eine legislative „Nachbesserungspflicht“ für den staatlichen Gesetzgeber.

Die sich bereits aus dem Bundesarchivgesetz ergebende Verpflichtung zur vollständigen Anbietung und Übernahme aller von § 2 Abs. 1 i.V.m. § 3 BArchG erfassten Unterlagen soll nach der gesetzlichen Regelung die Erfüllung öffentlicher Aufgaben im Hinblick auf den in der Zentralbestimmung des § 1 BArchG normierten Zweck sicherstellen, „das Archivgut des Bundes durch das Bundesarchiv auf Dauer zu sichern, nutzbar zu machen und wissenschaftlich zu verwerten.“ Die dreifache Zielsetzung („auf Dauer zu sichern“, „nutzbar zu machen“ und „wissenschaftlich zu verwerten“) muss im Zusammenhang mit den Zwecken der Archivierung des Archivgutes des Bundes gesehen werden.

Archive werden traditionell als das „Gedächtnis des Staates“ (Novalis) betrachtet. Das *ius archivi* bedeutete ursprünglich das Hoheitsrecht oder „Regal“ eines Landesfürsten, in seinem Herrschaftsbereich Archive oder sogenannte „Briefkammern“ einzurichten. Der Zweck des

ius archivi war damals u.a. die Erleichterung der Beweisführung, wonach jedem aus einem Archiv stammenden Dokument und dessen Inhalt vor Gericht per se eine Echtheit unterstellt werden durfte. Heute dienen Staatsarchive und damit auch das Bundesarchiv, anders als in vor-demokratischen Verfassungsepochen, nicht länger der Abstützung von Herrschafts- und Besitzansprüchen, sondern erfüllen für den Bürger demokratischer Staaten eine Vielzahl von unterschiedlichen Funktionen. Sie sind auch nicht mehr eine Art behördeninterner Registratur oder bloße Sachmittel der Verwaltung, die der Öffentlichkeit vorzuenthaltende „arcana imperii“ hüten. Staatliche Archive sind in einem demokratischen Verfassungsstaat vielmehr Informationsträger und Informationssammelstellen, die in einem auf öffentliche Kommunikation angewiesenen demokratischen Gemeinwesen eine neue Funktion und Rolle gewonnen haben (so zu Recht u.a. Wyduckel, DVBl. 1989, S. 327, 334). Sie sind wichtige Bestandteile des „Gedächtnisses der Gesellschaft“: Es ist, wie Heribert Prantl es formuliert hat, „eine hochpolitische Frage, was in die Kammern des Gedächtnisses aufgenommen wird und wie die Kammern dieses Gedächtnisses vernetzt werden. Archive sichern und erschließen die Vergangenheit für die Zukunft. Sie sind die Basis für die Entscheidungen von Politik und Gesellschaft.“ (vgl. Heribert Prantl, Das Gedächtnis der Gesellschaft. Die Systemrelevanz der Archive, in: Alles was Recht ist. Archivalische Fragen, juristische Antworten. 81. Deutscher Archivtag in Bremen. 2012, S. 17 ff., 18).

Das Bundesarchivgesetz soll, wie es in der Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung heißt, u.a. „das schon in der Französischen Revolution¹ postulierte und anerkannte Recht des Bürgers auf Einsichtnahme in Archivalien amtlichen Ursprungs und die Betätigung dieses Rechts für den Bereich des Bundes rechtsverbindlich ... gewährleisten.“ (BT-Drucks. 11/498, S. 7). Dieses Recht ist für ein demokratisches Gemeinwesen von zentraler Bedeutung. Die Regelungen des Bundesarchivgesetzes konkretisieren für den wichtigen Bereich des Zugangs der Zivilgesellschaft und ihrer Bürgerinnen und Bürger zu den Akten staatlicher Stellen das in Art. 20 Abs. 1 und 3 GG normierte Demokratiegebot. Bei den Akten und Daten in Ministerien und im Bundeskanzleramt handelt es sich, wie Heribert Prantl zu Recht konstatiert hat, „nicht um die Notizen und Belege vom letzten Familienurlaub, die man aus irgendwelchen Gründen aufgehoben hat. Es handelt sich um die Dokumentation der Regierungsbürokratie. Die gehört nicht dem Kanzler, nicht der Regierung oder ihren Beamten, sondern der Bundesrepublik Deutschland. ... Warum? Die Regierungsakten sind das Gedächtnis der Demokratie.“ (Prantl, a.a.O., S. 24)

Im Bereich der historischen Forschung kommt den öffentlichen Archiven und damit auch dem Bundesarchiv eine zentrale Bedeutung insbesondere für die Sicherung der Inanspruchnahme der Forschungs- und Wissenschaftsfreiheit (Art. 5 Abs. 3 GG) sowie der Pressefreiheit (Art. 5 Abs. 1 GG) zu. In der einschlägigen Fachliteratur ist insoweit zu Recht von der „grundrechtsvoraussetzungssichernden“ und „demokratiekonstituierenden“ Bedeutung der öffentlichen Archive die Rede (vgl. u.a. Manegold, Archivrecht, a.a.O., S. 182; ähnlich Wyduckel, DVBl. 1989, S. 327 ff.), so dass sie zu den „freiheitssichernden Anstalten“ zu rechnen seien. Denn der Archivzugang ermöglicht erst die wissenschaftliche und die journalistische Aufarbeitung des Archivguts, worauf die allgemeine Öffentlichkeit und damit die Bürgerinnen und Bürger in besonderem Maße angewiesen sind. Diese Aufarbeitung muss insbesondere auch brisante und kontroverse historische Geschehnisse umfassen.

Mit dem Bundesarchivgesetz soll dabei, wie es in der Beschlussempfehlung des zuständigen Bundestagsausschusses heißt, „der natürliche Zielkonflikt zwischen den Grundrechten der

¹ „Tout citoyen ... pourra demander dans tous les depots, aux jour et aux heures qui seront fixés, communication des pièces qu'ils renferment“ (Art. 37 des franz. Archivgesetzes vom 7. Messidor des Jahres II (= 25.6.1794))

Informations- und Wissenschaftsfreiheit einerseits und des Persönlichkeitsschutzes andererseits sachgerecht gelöst“ werden (BT-Drucks. 11/1215, S. 1).

Das muss bei der Auslegung und Anwendung der einschlägigen Vorschriften des Bundesarchivgesetzes und des Informationsfreiheitsgesetzes des Bundes berücksichtigt werden. Diese müssen im Lichte des Demokratiegebotes (Art. 20 Abs. 1 und 3 GG) sowie der grundrechtlichen Gewährleistungen der Wissenschaftsfreiheit (Art. 5 Abs. 3 GG) sowie der Pressefreiheit (Art. 5 Abs. 1 GG) und ggf. auch der Informationsfreiheit hinsichtlich des Zugangs zu nach Maßgabe des BArchG allgemein zugänglichen Quellen (Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG) interpretiert und angewendet werden.

Die in den angegriffenen Gerichtsentscheidungen durch das VG Koblenz, das OVG Rheinland - Pfalz und das BVerwG vorgenommene Auslegung und Anwendung der Regelungen des BArchG und des IFG trägt den Grundrechten der Bf. nicht in dem gebotenen Maße Rechnung.

In sachlicher Hinsicht ist Wissenschaft im Sinne von Artikel 5 Abs. 3 GG nach der Rechtsprechung des BVerfG „jede Tätigkeit, die nach Inhalt und Form als ernsthafter planmäßiger Versuch zur Ermittlung der Wahrheit anzusehen ist“. Da Wissenschaft ein komplexes Feld ist und die Ermittlung von Wahrheit durch Forschung viele unterschiedliche Formen annehmen kann, ist die Definition der Forschung weit auszulegen. Es genügt das ernstliche Bemühen um die Erzielung wissenschaftlicher Erkenntnisse. Vom Schutzbereich ausgeschlossen sind nur Praktiken, die unbezweifelbar lediglich den Anschein einer wissenschaftlichen Vorgehensweise besitzen und wissenschaftliche Standards deutlich verfehlen. Die disziplintypische Methode historischer Forschung ist ein Indiz für die Wissenschaftlichkeit (so zu Recht Manegold, Archivrecht, 2002, S. 85). Die Archivrecherche zählt damit zum Schutzbereich des Art. 5 Abs. 3 GG (vgl. dazu u.a. Wyduckel, DVBl. 1989, S. 327, 335; Manegold, Archivrecht, a.a.O., S. 88 m.w.N. in Fußnote 144).

Neben seiner Funktion als subjektives Abwehrrecht des Bürgers ist die Wissenschaftsfreiheit nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auch eine verfassungsrechtliche „Grundsatznorm“, die den Staat und seine Organe verpflichtet, etwa mit der Institution der Hochschulen und Universitäten WissenschaftlerInnen und ForscherInnen die Teilhabe an freier Wissenschaft zu ermöglichen und dafür die notwendigen Grundvoraussetzungen zu gewährleisten. Das muss auch – außerhalb der Universitäten - für andere Stätten der Forschung wie staatliche Archive gelten mit der Folge, dass dem einzelnen Forscher oder der Forscherin ein Recht auf solche staatliche Maßnahmen erwächst, die eine wissenschaftliche Betätigung erst ermöglichen. Denn der Staat ist durch das Freiheitsrecht des Art. 5 Abs. 3 GG gehalten, durch geeignete organisatorische Maßnahmen die Voraussetzungen für einen freien Wissenschaftsbetrieb zu schaffen (vgl. für den Bereich der Hochschulen u.a. BVerfGE 35, 79, 114 ff; BVerfGE 33, 303, 330 f.). Dementsprechend kommt dem einzelnen Forscher oder der Forscherin ein verfassungsverbürgtes Recht auf eine solche verfahrensmäßige Ausgestaltung archivarischer Organisationsabläufe zu, die ihn oder sie befähigen, von dem Freiheitsrecht aus Art. 5 Abs. 3 GG auch wirklich Gebrauch machen zu können (vgl. dazu u.a. Wyduckel, Archivgesetzgebung im Spannungsfeld von informationeller Selbstbestimmung und Forschungsfreiheit, DVBl. 1989, S. 327, 335).

Der Staat ist durch die in Art. 5 Abs. 3 GG gewährleistete Wissenschafts- und Forschungsfreiheit außerdem verpflichtet, diese vor Behinderungen durch Dritte zu schützen („grundrechtliche Schutzpflicht“). Daraus ergibt sich auch eine verfassungsrechtliche Wirkung auf die Rechtsverhältnisse zwischen dem Bundesarchiv und privaten Archiven, in

die archivierungspflichtige Akten und Unterlagen unter Verletzung der Regelungen des BArchG gelangt sind. Obwohl das Grundrecht als Abwehrrecht des Bürgers gegen den Staat konzipiert ist, können damit die im Grundrecht enthaltene Wertentscheidung und die normierte Schutzverpflichtung in andere Rechtsmaterien, auch in das Privatrecht, hineinwirken. Sie ist folglich auch für die Rechtsverhältnisse zwischen Archivnutzer (ForscherInnen; hier: Bf.), dem staatlichen Archiv (hier: Bundesarchiv) und privaten Archiven, in die das archivierungspflichtige und archivierungswürdige Material (Akten, Unterlagen etc.) gelangt ist, von zentraler Bedeutung. Kommt es zu Beeinträchtigungen der Wissenschaftsfreiheit durch Private (z.B. durch die Weigerung privater Archive, dem Bundesarchiv zustehende Akten und Unterlagen herauszugeben), sind die einschlägigen Rechtsbeziehungen und Rechtsansprüche auf Herausgabe am Maßstab des Grundrechts zu messen und zu beurteilen. Diese Ausstrahlungsfunktion des Grundrechts wird insoweit zu Recht vielfach auch als mittelbare Drittwirkung bezeichnet. Aufgrund der objektiven Dimension der grundrechtlichen Gewährleistung der Forschungs- und Wissenschaftsfreiheit, die den Staat zur wirksamen Gewährleistung von Zugangsmöglichkeiten zu archivierungswürdigen und archivierungspflichtigen Akten und Unterlagen verpflichtet, kann in der Nichterfüllung der Beschaffungspflicht ein Art. 5 Abs. 3 GG beeinträchtigender Eingriff oder jedenfalls zumindest eine eingriffsgleiche faktische Grundrechtsbeeinträchtigung liegen.

Art. 5 Abs. 3 GG macht keine Angaben zum Kreis der Grundrechtsträger, die sich gegen eine Missachtung der Beschaffungspflicht wenden können. Grundsätzlich kann sich jedermann auf das in Artikel 5 Abs. 3 GG normierte Grundrecht berufen, wenn er wissenschaftlich bzw. forschend tätig wird. Einschlägige Grundrechtsträger sind alle Personen, die wissenschaftlich tätig sind oder es werden wollen. Erforderlich ist allerdings eine gewisse Selbstständigkeit und gewisse Professionalität des Forschenden bei seiner Forschung. Neben Hochschullehrern und wissenschaftlichen Mitarbeitern gehören zu dem geschützten Personenkreis auch außeruniversitär tätige Forscherinnen und Forscher, mithin also auch die als Historikerin wissenschaftlich ausgebildete Bf., die über ihre Forschungsergebnisse in Ausübung ihres Berufes als Journalistin publiziert.

Die Vorinstanzen haben in den angegriffenen Entscheidungen die spezifischen Schutzwirkungen des Art. 5 Abs. 3 GG bei der Auslegung und Anwendung der einschlägigen Regelungen des Bundesarchivgesetzes und ggf. des Informationsfreiheitsgesetzes verkannt.

Auch aus dem Grundrecht der Pressefreiheit leitet sich ein schutzwürdiges Interesse gerade der Medien am Zugang zu öffentlichen Datensammlungen und Registern ab. Die in Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG verbürgte Pressefreiheit gewährleistet nicht nur die Freiheit der Verbreitung von Nachrichten und Meinungen; sie schützt vielmehr auch den gesamten Bereich publizistischer Vorbereitungstätigkeit, zu der insbesondere die Beschaffung von Informationen gehört. Erst der prinzipiell ungehinderte Zugang zur Information versetzt die Presse in den Stand, die ihr in der freiheitlichen Demokratie eröffnete Rolle wirksam wahrzunehmen (vgl. BVerfGE 50, 234, 240). Das Bundesverfassungsgericht hat dies für den Schutz der Informationsquelle oder der Informanten (vgl. BVerfGE 20, 162), aber auch etwa für den Zugang zu öffentlichen Gerichtsverhandlungen herausgestellt (vgl. BVerfGE 50, 234). In gleicher Weise kann auch ein grundsätzlich schutzwürdiges Interesse der Presse am Zugang zu Datensammlungen oder Registern (z.B. des Grundbuchs) bestehen, die nur in beschränktem Umfang zugänglich sind. (BVerfG, NJW 2001, 503). Nichts anderes gilt für den Zugang zu nach dem Bundesarchivgesetz archivierungswürdigen und archivierungspflichtigen Akten und Unterlagen des Bundes.

Der über Art. 5 Abs. 1 und Abs. 3 GG gewährleistete Schutz gebietet, dass das BArchG und das IFG mithin dahingehend ausgelegt und angewandt werden müssen, dass auch solche Akten und Unterlagen, die sich bislang nicht in der Verfügungsgewalt der zur Gewährung von Einsicht in Archivgut pflichtigen Stelle befinden, weil z.B. aufgrund rechtswidrigen Verhaltens aus dem Dienst ausscheidender Amtsträger oder staatlicher Verhandlungsführer, die archivierungswürdige und –pflichtige Materialien „privatisiert“ und später an andere Institutionen abgegeben worden sind, zu beschaffen und zur Einsicht bereitzustellen sind. Denn es besteht, wie oben dargelegt, nach dem verfassungskonform auszulegenden und anzuwendenden Bundesarchivgesetz (und ggf. dem Informationsfreiheitsgesetz) eine Beschaffungspflicht dieser Stellen, die mit den von der geltenden Rechtsordnung zur Verfügung gestellten Mitteln in den in Betracht kommenden Verfahren durchzusetzen ist. Neben Maßnahmen der hoheitlichen Regelung solcher Konfliktfälle (z.B. durch Verwaltungsakt) oder durch eine Klage vor dem zuständigen Gericht kommen auch andere Durchsetzungsalternativen in Betracht. Das gilt jedenfalls im Verhältnis zwischen staatlichen Stellen und – wie im vorliegenden Falle – der Stiftung einer politischen Partei (hier: KAS) oder deren Archiv. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich in Deutschland die Stiftungen der Parteien und deren Archive zu über 90 Prozent aus öffentlichen Mitteln finanzieren. Der Bund ist damit in der Lage, im Rahmen der Verhandlungen über die weitere Finanzierung einer politischen Stiftung aus öffentlichen Haushaltsmitteln darauf hinzuwirken, dass die betreffende Stiftung und ihr Archiv dort befindliche archivierungswürdige und nach dem Bundesarchivgesetz für Bundesbehörden übergabepflichtige Akten und Unterlagen an das Bundesarchiv herausgibt, damit die Einsichtsansprüche z.B. von ForscherInnen erfüllt werden können. Dementsprechend sind die Stiftungen der Parteien und ihre Archive jedenfalls verpflichtet mitzuteilen, auf welchem Weg sie in den Besitz der Dokumente gelangt sind. Sofern dies rechtswidrig geschehen ist, müssen die Akten und Unterlagen an die zuständige Stelle, das Bundesarchiv, ausgehändigt werden. Hinsichtlich der in Betracht kommenden verfahrensrechtlichen Durchsetzungsmöglichkeiten wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die obigen Darlegungen verwiesen.

Angesichts ihrer gesetzlichen Aufgabenzuweisung dürfen es die zuständigen Stellen und das Bundesarchiv nicht hinnehmen, dass mit hoheitlichen Aufgaben betraute Personen wie ein Staatssekretär des Bundeskanzleramtes oder ein von der Bundesregierung mit den Verhandlungen über Wiedergutmachungsleistungen oder Rüstungslieferungen an einen anderen Staat betrauter staatlicher Beauftragter bei ihrem Ausscheiden aus dem jeweiligen Amt archivierungswürdige und –pflichtige amtliche Akten und Unterlagen mit „nach Hause“ nehmen, wodurch diese in private Archive gelangen und so der Öffentlichkeit entzogen werden, so dass letztlich der Goodwill der jeweiligen privaten Stelle oder Institution darüber entscheidet, wer dann noch die amtlichen Unterlagen zu Gesicht bekommen kann und wer nicht. Dies gilt gerade auch dann, wenn es sich – wie offenbar im vorliegenden Falle - dabei teils um VS-Unterlagen handelt, die auch die Mitarbeiter der privaten Institutionen vor Ablauf der Schutzfristen nicht hätten sehen dürfen. Diese Unterlagen betreffen staatliches Handeln, das nach dem BArchG und IFG über die Einsichtnahme der Kontrolle der Öffentlichkeit und insbesondere der Presse sowie den Zugangsrechten der Wissenschaft unterliegt. Die verfassungsrechtlich garantierten Rechte aus Art. 5 GG liefern leer, wenn aufgrund des rechtswidrigen Verbringens von amtlichen Unterlagen in private Archive der Informations- und Einsichtsanspruch umgangen werden könnte.

Im vorliegenden Falle ist zudem zu beachten, dass es keinerlei sachlichen Zusammenhang zwischen den schutzwürdigen Interessen der Konrad Adenauer Stiftung und ihrem Archiv sowie der früheren Tätigkeit des Staatssekretärs a.D. Hans Globke gibt. Die Dokumente

wurden und werden möglicherweise sogar deshalb dort "geparkt", um sie dem Anwendungsbereich des Bundesarchivrechtes zu entziehen.

Grundsätzlich lässt eine archivarische Praxis, die einer Forscherin und Journalistin wie der Bf. nach dem BArchG archivierungswürdige und –pflichtige Dokumente vorenthält, jede historisch-kritische Aufarbeitung ins Leere laufen. Eine Behörde oder ein ausscheidender Amtsträger (z.B. Staatssekretär oder staatlicher Verhandlungsführer) müsste problematische Dokumente nur an einen Privaten abgeben, dann liefen archivrechtliche und sonstige Zugangsregeln ins Leere. Eine solche Flucht aus den Zugangsmöglichkeiten des Archivrechtes hinein in eine Grauzone der Informationsunterdrückung bietet die Möglichkeit, Wissenschafts- und Pressefreiheit in einem wichtigen Bereich großflächig auszuhebeln.

Abschließend sei noch auf einen aktuellen Fall verwiesen, über den in einem Beitrag der Süddeutschen Zeitung² berichtet worden ist. Es geht um den Umgang mit der Haftakte von Adolf Hitler. Sie galt als verschollen und sollte privat versteigert werden. Das wurde bekannt und konnte durch zuständige staatliche Stellen verhindert werden. Die Akte wird jetzt wegen ihrer überragenden historischen Bedeutung im Hauptstaatsarchiv in München aufbewahrt. Das war möglich, obwohl der Flohmarktkäufer offenbar nicht bösgläubig war. Im Fall der Globke- und Abs-Dokumente sprechen die Umstände dagegen sogar dafür, dass der Transfer der in Rede stehenden Akten und Unterlagen am Bundesarchiv vorbei zielgerichtet und dolos erfolgte.

Mit diesen Folgen haben sich die drei im vorliegenden Fall erkennenden Gerichte ersichtlich nicht im verfassungsrechtlich gebotenen Maße auseinandergesetzt. Sie haben damit die grundrechtliche Gewährleistung der Pressefreiheit (Art. 5 Abs. 1 GG) und der Wissenschaftsfreiheit (Art. 5 Abs. 3 GG), ggf. auch der Informationsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 GG) bereits im Grundsatz verkannt.

Die angegriffenen Entscheidungen verletzen daher die Bf. in ihren grundrechtlich garantierten Rechten aus Art. 5 Abs. 1 und Abs. 3 GG.

Das muss zur Aufhebung der angegriffenen gerichtlichen Entscheidungen führen.

Berlin, den 24. April 2016

Für den Vorstand:

Für den Beirat:

Ralf Oberndörfer, 1. Vorsitzender

gez. Dieter Deiseroth

Dr. Dieter Deiseroth, Richter am BVerwG a.D.

² Hans Kratzer, Luxushäftling Hitler, in: Süddeutsche Zeitung vom 20.12.2015